



Satzung der  
ProSiebenSat.1 Media AG



## **Satzung**

der

## **ProSiebenSat.1 Media AG**

mit dem Sitz in Unterföhring, Landkreis München

### **1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**ProSiebenSat.1 Media AG.**

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Unterföhring, Landkreis München.  
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

#### **§ 3**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist nach Vorliegen der gegebenenfalls erforderlichen medienrechtlichen Genehmigungen die Veranstaltung und Verbreitung von Fernseh-



sendungen sowie die Beschaffung, Herstellung und Veräußerung von Film- und Fernsehproduktionen und der Erwerb und die Vergabe von Rechten aller Art sowie das Merchandising- und Multimedia-Geschäft.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Unternehmensgegenstand zu dienen, insbesondere zur Beschaffung, Erbringung und Vermarktung von Dienstleistungen aller Art im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie zum Betrieb von Filmtheatern.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann Teile ihres Unternehmens in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft kann sich auch auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränken.

## **2. Abschnitt. Grundkapital, Aktien**

### **§ 4**

#### **Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 218.797.200

(in Worten: Euro zweihundertachtzehnmillionensiebenhundertsiebenundneunzigtausendzweihundert).

- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 109.398.600 auf den Namen lautende Stammaktien als Stückaktien und 109.398.600 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht als Stückaktien.
- (3) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind mit einem Gewinnvorzug gemäß § 19 der Satzung ausgestattet.



(4)

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juni 2014 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EURO 109.398.600 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen. Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, unter Beachtung von § 139 Abs. 2 AktG neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Den Aktionären ist ein der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft entsprechendes Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- b) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung auszu-schließen, soweit sowohl auf den Namen lautende Stammaktien als auch auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ausgegeben werden und das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird (gekreuzter Bezugsrechtsausschluss).

(5)

Das Grundkapital ist um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt nur zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungs- bzw. Opti-



onspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## **§ 5 Aktien**

- (1) Die Stammaktien der Gesellschaft lauten auf den Namen, die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auf den Inhaber.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile wird ausgeschlossen.
- (3) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.
- (4) Die Namensaktien sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft übertragbar. Der Vorstand hat die Zustimmung zu erteilen, soweit die Übertragung keine Beteiligung an der Gesellschaft begründet, die medienrechtlich vorgegebene Grenzen überschreitet.

## **3. Abschnitt. Der Vorstand**

### **§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.



- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erläßt.

## **§ 7**

### **Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluß des Aufsichtsrates – soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgesehen ist – von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. § 112 AktG bleibt unberührt.

## **4. Abschnitt. Der Aufsichtsrat**

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrates kann kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft werden, wenn bereits zwei Aufsichtsratsmitglieder ehemalige Mitglieder des Vorstands sind. Aufsichtsratsmitglied kann ferner nicht sein, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnimmt oder Organfunktionen oder Beratungsfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. § 100 Abs. 4 AktG bleibt unberührt.
- (3) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die gesetzliche Höchstdauer. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.



- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Niederlegung muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen.

## **§ 9**

### **Aufsichtsratsitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Einberufung muss spätestens am 10. Tag vor der Sitzung erfolgen; für die Wahrung der Frist genügt die Absendung. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich, fernmündlich oder durch Nutzung sonstiger Telekommunikationsmittel einberufen.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Weitere Tagesordnungspunkte sowie Unterlagen können bis zu fünf Tage vor der Aufsichtsratssitzung nachgereicht werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, darf nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlußfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluß wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn diese sie hierzu schriftlich ermächtigt haben.
- (4) Im Anschluss an die Neuwahl des Aufsichtsrats in einer Hauptversammlung findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.



## **§ 10 Beschlufassung**

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Dabei gilt Stimmenthaltung als Mitwirkung an der Beschlufassung, aber nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrates, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlich sind, in dessen Namen abzugeben.

## **§ 11 Die Fassung betreffende Satzungsänderungen**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## **§ 12 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00, zahlbar in vier gleichen Raten, jeweils fällig nach Ablauf eines Quartals. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten den doppelten Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Audit and Finance Committee des Aufsichtsrats angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von EUR 3.000,00 und der oder die Vorsitzenden des Audit and Finance Committee eine Vergütung von EUR 6.000,00 für jede Teilnahme an einer Sitzung des Audit and Finance Committee. Aufsichtsratsmitglieder, die einem anderen Ausschuss des Aufsichtsrats als dem Audit and Finance Committee angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung von EUR 1.500,00 und der oder die



Vorsitzenden eines solchen Ausschusses eine Vergütung von EUR 3.000,00 für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung. Die zusätzliche Vergütung wird nach Ablauf eines Quartals in Bezug auf die in diesem Quartal durchgeführten Ausschusssitzungen fällig.

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.
- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats-tätigkeit abdeckt.
- (5) Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 04. Juni 2009 gelten erstmals für das volle, am 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr der Gesellschaft. Bis dahin finden die vorstehenden Absätze 1 und 2 in ihrer zuvor geltenden Fassung Anwendung.

## **5. Abschnitt. Die Hauptversammlung**

### **§ 13**

#### **Einberufung und Ort**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.



## **§ 14 Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die sich nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vor der Hauptversammlung angemeldet und – im Falle von Aktionären, deren Aktien auf den Inhaber lauten – ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben.
- (2) Die Anmeldung hat in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- (3) Im Falle von Aktionären, deren Aktien auf den Inhaber lauten, ist der Anmeldung zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut beizufügen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich festgelegten Zeitpunkt beziehen.
- (4) Anmeldung und Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen.
- (5) In der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung können weitere Einzelheiten über die Anmeldung und den Berechtigungsnachweis mitgeteilt werden.
- (6) Ist auf den Tag der Hauptversammlung auch eine Sonderversammlung der Vorzugsaktionäre einberufen, gilt die Anmeldung von Vorzugsaktionären zur Hauptversammlung zugleich auch als Anmeldung zu der auf denselben Tag einberufenen Sonderversammlung der Vorzugsaktionäre. Entsprechend gilt ein dieser Anmeldung gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 beizufügender Berechtigungsnachweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung auch als Berechtigungsnachweis für die Teilnahme an der Sonderversammlung der Vorzugsaktionäre.



## **§ 15**

### **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes, vom Aufsichtsratsvorsitzenden dazu bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats oder eine sonstige, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu bestimmte Person oder, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende eine solche Bestimmung nicht getroffen hat, ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu benennendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie Art und Form der Abstimmungen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des gesamten Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten oder der einzelnen Frage- und Redebeiträge angemessen festzusetzen.
- (4) Wenn dies in der Einladung zur Hauptversammlung vom Vorstand angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter eine Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen.

## **§ 16**

### **Hauptversammlungsbeschlüsse**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt nur in den im Gesetz oder in der Satzung bestimmten Fällen.
- (2) Für die Beschlüsse der Hauptversammlung genügt, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, als Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und als Kapitalmehrheit die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. § 19 Abs. 3 Satz. 1 bleibt unberührt.



## **§ 16a Informationsübermittlung**

- (1) Die Gesellschaft kann Informationen an Aktionäre auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre aus §§ 125 Abs. 2, 128 Abs. 1 AktG auf Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 AktG ist auf die Übermittlung im Wege elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand bleibt dessen ungeachtet berechtigt, ist aber nicht verpflichtet, auch andere Formen der Übermittlung zu nutzen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

## **§ 16b Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen nach § 27a WpHG**

§ 27a Abs. 1 WpHG findet keine Anwendung.

## **6. Abschnitt. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

### **§ 17 Jahresabschluß**

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie den Jahresüberschuß ganz oder teilweise in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist jedoch nicht zulässig, wenn die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte übersteigen würden. Vom Jahresüberschuß sind dabei jeweils die Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab abzuziehen.



## **§ 18 Gewinnverwendung**

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Soweit die Gesellschaft Genußscheine ausgegeben hat oder ausgegeben wird und sich aus den jeweiligen Genußrechtsbedingungen für die Inhaber der Genußscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen.

## **§ 19 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht**

- (1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 4) erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorab einen um €0,02 je Aktie höheren Gewinnanteil als die Stammaktie, mindestens jedoch einen Gewinnanteil von €0,02 je Aktie.
- (2) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Zahlung des Mindestvorzugsbetrages aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn des folgenden Geschäftsjahres nachgezahlt, und zwar vor Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für dieses Geschäftsjahr und vor Verteilung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils des Geschäftsjahres, auf dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien geleistet wird.
- (3) Die Vorzugsaktien gewähren vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kein Stimmrecht. Einer Zustimmung der Vorzugsaktionäre zu einem Beschluß über die Ausgabe von Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf es nicht, wenn das Bezugsrecht der Vorzugsaktionäre nicht ausgeschlossen wird.



## § 20

### **Gründungsaufwand, Kosten der Verschmelzung, Sonstiges**

- (1) Die mit der Gründung der Gesellschaft und der Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Steuern (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Rechts- und Steuerberatungskosten, Gutachterkosten, Bankkosten) bis zum Betrag von insgesamt DM 10.000,00 trägt die Gesellschaft.
- (2) Die ProSieben Media Aktiengesellschaft hat die Kosten ihrer Umwandlung und Gründung in Höhe von DM 10.000,00 getragen. Die SAT.1 Holding GmbH hat den ihr oder ihren Gründern kraft Gesetzes entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) bis zu € 1.550,00 getragen.
- (3) Die mit der Verschmelzung der ProSieben Media Aktiengesellschaft und der SAT.1 Holding GmbH auf die Gesellschaft im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme und die mit ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten und Abgaben (Notar, Handelsregister, Veröffentlichungen, Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung, Verschmelzungshauptversammlung bzw. Verschmelzungsgesellschafterversammlung, Beratung, Grunderwerbssteuer) trägt die Gesellschaft. Dieser Verschmelzungsaufwand wird auf einen Betrag von insgesamt € 33 Mio. geschätzt.
- (4) Die ProSieben Media Aktiengesellschaft hat nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 10. Juli 2000 zwischen der ProSieben Media Aktiengesellschaft, der SAT.1 Holding GmbH und der Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (Verschmelzung zur Aufnahme) gegen Gewährung von 70.000.000 auf den Namen lautenden Stammaktien und 70.000.000 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft an die Aktionäre der ProSieben Media Aktiengesellschaft auf die Gesellschaft übertragen.

Die SAT.1 Holding GmbH hat nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 10. Juli 2000 zwischen der ProSieben Media Aktiengesellschaft, der SAT.1 Holding GmbH und der Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz (Verschmelzung zur Aufnahme) gegen Gewährung von 27.243.200 auf den Namen lautenden Stamm-



aktien und 27.243.200 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien der Gesellschaft an die Gesellschafter der SAT.1 Holding GmbH auf die Gesellschaft übertragen.